

**Vereinbarung
über die
Lieferung eines Schmalspurkommunalfahrzeugs**

zwischen

Stadt Schwalbach am Taunus, Marktplatz 1 - 2, 65824 Schwalbach am Taunus

- nachstehend „**AG**“ genannt -

und

[Auftragnehmer]

- nachstehend „**AN**“ genannt –

- zusammen auch „**Parteien**“ genannt -

Hinweis:

Das Angebot ist auf Grundlage des Vertragsentwurfs zu erstellen, soweit sich aus den Vergabeunterlagen, nichts anderes ergibt.

Hält der Bieter einzelne vertragliche Bedingungen aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen für nicht realisierbar, so wird um einen entsprechenden Hinweis rechtzeitig vor Angebotsabgabe gebeten. Die Auftraggeberin wird diese Hinweise prüfen und ggf. vor Angebotsabgabe eine Anpassung der vertraglichen Bedingungen vornehmen.

Eine Unterzeichnung des Entwurfs durch den Bieter ist zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht erforderlich. Mit seinem Angebot erkennt der Bieter den Entwurf des Vertrages jedoch in der von ihm eingereichten Fassung an. Die Vertragsurkunde wird nach Zuschlagserteilung (Vertragsschluss) von der Auftraggeberin im Original ausgefertigt und dem erfolgreichen Bieter zur Unterschrift übersandt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung (Anlieferung und ggf. Entladung) eines Schmalspurkommunalfahrzeugs gemäß Spezifikationen gemäß Lastenheft (Anlage 1) an den Betriebshof der AG (Ziffer 3.1 des Vertrages) inklusive Übergabeschulung für Fahrer und Werkstattmitarbeiter. Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen, die zur mangelfreien und termingerechten Lieferung und ggf. Entladung an den von der Auftraggeberin genannten Lieferort sowie zur intensiven Übergabeschulung notwendig sind, und zwar auch dann, wenn sie innerhalb der Vergabeunterlagen und/oder diesem Vertrag nicht besonders erwähnt, jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen erforderlich sind.
- 1.2 Der AN gewährt der AG eine Garantie für das gelieferte Schmalspurkommunalfahrzeug für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten, soweit der AN in seinem Angebot (Anlage 2) keinen längeren Garantiezeitraum angeboten hat, in diesem Fall gilt der längere angebotene Garantiezeitraum **[Bieterhinweise: wird nach Zuschlagserteilung gemäß Angebot des Bieters ergänzt]**. Der Garantiezeitraum beginnt ab Übergabe des Schmalspurkommunalfahrzeugs. Tritt innerhalb des genannten Zeitraums bei gewöhnlicher Verwendung ein Mangel an dem Schmalspurkommunalfahrzeug auf, kann die AG die unverzügliche Ersatzlieferung des Schmalspurkommunalfahrzeugs an den Belegenheitsort des zu ersetzenden Schmalspurkommunalfahrzeugs verlangen. Darüber hinaus hat der AN der AG die für den Austausch des Schmalspurkommunalfahrzeugs angefallenen und notwendigen Kosten zu ersetzen. Die vertraglichen und/oder gesetzlichen Sachmängelrechte bleiben unberührt.

§ 2 Bestandteile dieses Vertrages

- 2.1 Die Parteien vereinbaren als verbindliche Bestandteile dieser Vereinbarung in nachfolgender Rangfolge:
- a) die Bestimmungen dieses Vertrages,
 - b) die Vergabeunterlagen (**Anlage 1**),
 - c) die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten im Lande Hessen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Stellen des Landes die Stadt Schwalbach am Taunus tritt,
 - d) Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a) (VOL/B),
 - e) das Angebot des AN vom **[]** (**Anlage 2**) sowie

- f) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere der §§ 433 ff. BGB.

2.2 Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des AN finden keine Anwendung.

§ 3 Lieferort, Lieferfrist, Entladung, Übergabeschulung, Gefahrtragung, Liefertermin

3.1 Das Schmalspurkommunalfahrzeug ist an den Betriebshof der AG **[Anschrift zu ergänzen]** zu liefern.

3.2 Der AN verpflichtet sich, das Schmalspurkommunalfahrzeug spätestens vier Monate nach Zuschlagserteilung (nachfolgend: „**Spätest Zulässiger Liefertermin**“) an die Lieferadresse/den Leistungsort nach § 3.1 zu liefern. Sofern der AN in seinem Angebot (**Anlage 2**) einen früheren Liefertermin angeboten hat, ist dieser frühere Termin als vorrangig vereinbarter Liefertermin verbindlich. Die AG ist berechtigt, eine hiervon abweichende angemessene Lieferfrist anzugeben. Macht die AG hiervon Gebrauch, ist diese Lieferfrist verbindlich.

3.3 Dem AN ist bewusst, dass die Lieferung des Schmalspurkommunalfahrzeugs in einem engen terminlichen aufeinander abgestimmten Zeitplan eingebunden ist. Verzögerungen bei der Lieferung gefährden insofern insbesondere auch die reibungslose Ausführung der städtischen Aufgaben. Dessen bewusst sichert der AN ausdrücklich die termingerechte Lieferung und insbesondere auch die Bindung an das von ihm mit dem Angebot eingereichte Servicekonzept (**Anlage 3**) zu.

3.4 Der AN übernimmt auch die Entladung des Schmalspurkommunalfahrzeugs am Lieferort und trifft alle Maßnahmen, die zu einer ordnungsmäßigen und reibungslosen Entladung nötig sind.

3.5 Der AN verpflichtet sich zu einer intensiven Übergabeschulung der Fahrer und Werkstattmitarbeiter der AG bei Lieferung des Schmalspurkommunalfahrzeugs.

3.6 Die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung des Schmalspurkommunalfahrzeugs geht mit dessen Übergabe auf die AG über.

§ 4 Liefer- und Leistungsbedingungen

4.1 Der AN kommt nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins nach § 3.2 ohne Mahnung in Verzug.

- 4.2** Bei Lieferverzögerungen teilt der AN der AG unverzüglich eine Verschiebung des Liefertermins sowie einen neuen Liefertermin mit. Der Eintritt des Verzuges bleibt hiervon unberührt.
- 4.3** Hält der AN aus von ihm zu vertretenden Gründen den Liefertermin nicht ein und gerät er dadurch in Lieferverzug, ist die AG berechtigt, vom AN eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese beträgt für jeden Kalendertag der Verspätung 0,2 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, das in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Etwaige Schadensersatzansprüche der AG bleiben hiervon unberührt.
- 4.4** Setzt der AG dem AN – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit der Lieferung eine angemessene Frist zur Leistungserbringung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist die AG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelliefervertrag berechtigt.

§ 5 Vergütung

- 5.1** Der AN erhält nach ordnungsgemäßer, insbesondere termingerechter und mangelfreier Übergabe des Schmalspurkommunalfahrzeugs einschließlich der geschuldeten Übergabeschulung eine Vergütung auf Basis des im Angebotsschreiben ausgewiesenen Gesamtpreises. Der AN erhält jedoch nur dann eine Vergütung, wenn der Auftrag vom AN vollständig erfüllt wurde.
- 5.2** Die Rechnung kann nach der Lieferung gestellt werden. Die Preise ergeben sich aus dem Angebot des AN vom **[DATUM]** unter Berücksichtigung von etwaigen Skonti. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.3** Der Rechnungsbetrag wird spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang gezahlt. Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsmäßig.

§ 6 Kündigung

- 6.1** Eine Kündigung des AN ist ausgeschlossen.
- 6.2** Der Vertrag ist von beiden Seiten aus wichtigem Grund kündbar. Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten wichtigen Kündigungsgründe sind nicht abschließend. Besteht der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung der jeweils anderen Partei, ist eine Kündigung nur nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser

Abmahnung zulässig. Eine Kündigung kann auch auf einzelne, selbständig bewertbare oder verwertbare Teilleistungen beschränkt werden (Teilkündigung). Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn

- a) die vom AN gelieferte Ware nicht den Leistungskriterien des Lastenheftes entspricht,
- b) der AN mit seinen Verpflichtungen mehrfach in Verzug gerät, so dass der AG ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist,
- c) der AN Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder trotz Abmahnung mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,
- d) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eingeleitet ist, ein entsprechender Eröffnungsantrag gestellt ist oder die Voraussetzungen dafür erfüllt sind,
- e) sich der AN an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung) beteiligt und der AN Personen, die auf Seiten der AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zur AG Vorteile gewährt, verspricht oder anbietet.

6.3 Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung gegenüber der AG hinsichtlich nicht erbrachter Leistungen.

§ 7 Haftung

7.1 Der AN haftet der AG für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages. Es gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

7.2 Der AN garantiert die Mängelfreiheit der gelieferten Ware und haftet im Falle von Schäden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (BGB, Produkthaftungsgesetz). Bei Lieferung schadhafter Produkte leistet der Lieferant unverzüglich Ersatz.

7.3 Soweit die Lieferungen/Leistungen Mängel aufweisen, hat der AN diese auf Verlangen der AG ohne zusätzliches Entgelt zu beheben. Die AG setzt eine angemessene Frist zur Nachlieferung/Nachbesserung.

Führen die vom AN vorgenommenen Nachlieferungen/Nachbesserungen auch bei einem zweiten Nachbesserungsversuch nicht zur Beseitigung der von der AG festgestellten Mängel, so erwirbt der AN allenfalls einen anteiligen Anspruch auf die vereinbarten Zahlungen, gemessen am Wert für die mängelfrei erbrachten Leistungen.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1** Sofern Gewährleistungsansprüche bestehen, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, mit der Maßgabe, dass Gewährleistungsansprüche in 24 Monaten verjähren.
- 8.2** Der Fristbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 9 Nachunternehmer und Unterlieferanten

- 9.1** Der AN darf die Ausführung der Leistungen insgesamt oder wesentliche Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG an geeignete, d. h. fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer übertragen. Dazu gehört auch, dass die Nachunternehmer ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 9.2** Die Leistungspflichten des AN gegenüber der AG bleiben hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der AG (insbesondere Überwachungs- und Prüfungsrechte). Die Verträge mit Nachunternehmern und Unterlieferanten gestaltet der AN entsprechend aus.
- 9.3** Der AN hat bei der Beauftragung von Leistungen (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren, dem Nachunternehmer auf Verlangen die AG zu benennen und dem Nachunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und ggf. der Sicherheitsleistung – zu stellen, als zwischen ihm und der AG vereinbart sind. Auf Verlangen der AG hat er dies gegenüber der AG nachzuweisen.
- 9.4** Der AN hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistung sowie Namen und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich gegenüber der AG anzugeben.
- 9.5** Der AN hat ferner geeignet sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die AG hat zuvor schriftlich zugestimmt. Ziffer 9.1 bis 9.4 gelten entsprechend.
- 9.6** Bei schuldhaftem Verstoß des AN gegen die Verpflichtungen aus den vorstehenden Regelungen, ist die AG berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 10 Anforderungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

- 10.1** Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen der AG die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) jederzeit nachzuweisen und Auskunft zu erteilen. Er hat dafür vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.
- 10.2** Der AN vereinbart in seinen Verträgen mit Nachunternehmen und Verleihunternehmen, dass diese gleichermaßen nach Ziffer 10.1 gegenüber der AG verpflichtet sind, die Vorgaben für die Beschränkung der Nachunternehmerkette nach § 5 Abs. 1 HVTG und die Tariftreueregelungen und Mindestlohnpflichten nach §§ 4 und 10 HVTG einhalten.

- 10.3** Verletzt der AN, ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen schuldhaft seine Verpflichtungen nach dem HVTG, ist die AG berechtigt, von dem AN eine Vertragsstrafe von 2 %, höchstens jedoch 5 %, der Netto-Abrechnungssumme zu verlangen. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 % der Netto-Abrechnungssumme nicht überschreiten.
- 10.4** Ein wichtiger Grund nach Ziffer 6.2, der die AG zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt auch vor, wenn die Verpflichtungen nach dem HVTG durch den AN, ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen nicht eingehalten werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1** Die Parteien sind sich darüber einig, dass auf diesen Vertrag ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- 11.2** Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der AG vereinbart.
- 11.3** Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.
- 11.4** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 10.4 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Schwalbach am Taunus, den _____, den _____

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Anlagen

Anlage 1 – Vergabeunterlagen, einschließlich Lastenheft

Anlage 2 – Angebot des AN vom **[Datum]**

Anlage 3 – Servicekonzept des AN gemäß Angebot vom **[Datum]**